Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung)

§ 3 Recht der Insolvenzverwertung:

IV. Verwertungsoptionen: Ausgestaltung

2. Übertragung: Fortführung durch einen neuen Träger

-- Stichpunkte --

-- zwei Formen, in denen das Unternehmen des Schuldners fortgeführt werden kann: durch neuen Träger oder durch den Schuldner

-- hier betrachtet: Übertragung auf einen neuen (= anderen) Träger.

(Sprachgebrauch der h.M.: „übertragende Sanierung" oder „sanierende Übertragung". Dieser Sprachgebrauch vermengt juristische und betriebswirtschaftliche Kategorien („Übertragung", „Sanierung") und ist deshalb wenig sinnvoll. „Sanierung" bezieht sich auf betriebswirtschaftliche Maßnahmen, die mit der rechtlichen Ausgestaltung der Fortführung nichts zu tun haben: Weder bewirkt die Übertragung eine Sanierung; noch ist zur Sanierung eine Übertragung erforderlich.

I. Kennzeichen einer Übertragung des Unternehmens

-- Das Unternehmen wird auf einen neuen Träger übertragen.

Das Unternehmen (d.h. die Vermögensgegenstände, aus denen das Unternehmen besteht) wird auf einen neuen Träger übertragen.

Schuldrechtlich: Kaufvertrag;
Erfüllung: Einzelübertragung aller Vermögensgegenstände erforderlich (Grund: Bestimmtheitsgebot bei Verfügungen)

-- Terminologie: auch „asset deal“

-- neuer Träger: Optionen: neu gegründete Gesellschaft („New Co“); bereits existierende andere Gesellschaft; auch möglich: Tochtergesellschaft der Schuldnergesellschaft

-- Verwertungserlös: Kaufpreis, den der Übernehmer für das Unternehmen zahlt

II. Entscheidung über diese Option

Entscheidung im Insolvenzverfahren:

Einfluss der Gläubiger:
Gläubigerversammlung kann die Entscheidung über die Übertragung an sich ziehen, § 159. Auf jeden Fall ist die Zustimmung des Gläubigerausschusses bzw. der Gläubigerversammlung erforderlich, § 160 Abs. 2 Ziff. 1 InsO. In besonderen Fällen kann nur die Gläubigerversammlung (d.h. nicht der Ausschuss) zustimmen, § 163 Abs. 1 InsO.

Außenverhältnis:

Durchgeführt werden kann die Übertragung des Unternehmens (sog. asset deal) nur durch die Insolvenzverwaltung; sie allein kann über die Gegenstände des Insolvenzvermögens verfügen (§ 80 InsO). Die Mitwirkung der Gläubiger (die im Innenverhältnis erforderlich ist) ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung auf einen neuen Träger, § 164 InsO; die Nichteinhaltung der Gläubigerrechte kann eine Schadensersatzhaftung der Insolvenzverwaltung begründen (§ 60 InsO).

III. Gesellschaftsrecht

-- wie bei Stilllegung (siehe Überblick dort)

-- Ebenso wie die Einzelveräußerung der Vermögensgegenstände bewirkt auch die Übertragung des Unternehmens als Ganzem, dass der Unternehmensträger (= Schuldnergesellschaft) von seinem Vermögen getrennt wird. Das zieht gesellschaftsrechtlich das Erlöschen der Schuldnergesellschaft (nach der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der gesellschaftsrechtlich aufgelösten Gesellschaft) nach sich.

IV. Durchführung dieser Option: Folgerungen aus dem Neutralitätsgebot

Neutralitätsgebot: Gebot, dass sich das Recht neutral gegenüber den Verwertungsoptionen verhalten sollte: Vergleich mit der Verwertungsoption „Stilllegung“.

bei Stilllegung: zwar Fortdauer der Haftung der Schuldnergesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens (§ 201 Abs. 1 InsO); aber: die Schuldnergesellschaft wird beendet; mit deren Löschung erlöschen auch die (noch nicht befriedigten) Forderungen der Gläubiger

bei „Übertragung“: hier müssen dieselben Folgen hinsichtlich der Nachhaftung eintreten wie bei der Stilllegung. Folge: Es muss verhindert werden, dass der neue Träger für Schulden des Schuldners haftet.

Normen, aus denen sich eine Haftung des neuen Trägers für die Schulden des bisherigen Trägers ergeben könnte:
§ 613a BGB: zwar grundsätzliche Geltung, jedoch nicht für die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer, die sich auf die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. auf die Zeit vor der Unternehmensübertragung beziehen (sog. teleologische Einschränkung des

§ 613a BGB für Übertragungen aus dem Insolvenzverfahren heraus) [1]

§ 25 HGB: keine Geltung im Insolvenzfall

Folgen für die Schuldnergesellschaft: Erlöschen (nach Abschluss des gesellschaftsrechtlichen Auflösungsverfahrens)

V. Nachteile einer „Übertragung“

Nachteile der „Übertragung“:

-- Kosten der Einzelübertragung sämtlicher Gegenstände, aus denen das Unternehmen besteht

-- Es gibt Rechtspositionen, die sich nicht übertragen lassen. Diese gehen verloren, wenn die Option „Übertragung auf neuen Träger“ gewählt wird.

---

1 Umstritten ist, ob der Erwerber für Ansprüche der Arbeitnehmer haftet, die auf die Zeit während des Insolvenzverfahrens entfallen. H.M. (gestützt darauf, dass sich die Einschränkung des § 613a BGB nicht aus dem Insolvenzverwertungsrecht, sondern aus dem Verteilungsrecht, dort der pro-rata-Regel, ergibt): ja. Meine Auffassung (gestützt darauf, dass sich die Einschränkung des § 613a BGB aus dem Insolvenzverwertungsrecht ergibt): nein.